

MARKT SCHLIERSEE

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 47
„Stolzenbergstraße-Ost“
3. Änderung

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 18.11.2025 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplans gem. §§2, 3, 4, 9, 10 BauGB, Art. 81 BayBO und Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von 2.877 m² befindet sich nordwestlich des Ortsteils Neuhaus. Der Änderungsbereich umfasste ursprünglich den südwestlichen Teil des Grundstücks FINr. 1399/25. Nach erfolgter Teilung besteht das Gebiet derzeit aus drei Hauptgrundstücken (FINr. 1399/37, 1399/38, 1399/40) sowie einem Weg mit der FINr. 1399/39, der den südlichen Bereich des Geltungsbereiches begrenzt. Südlicher Teil des Geltungsbereiches tangiert den Ortsrand von Neuhaus. Im Westen wird das Plangebiet durch die Wendelsteinstraße begrenzt, die in Richtung Bahnhof in die Neuhauser Straße (B 307) mündet. Ebenso im westlichen Rand verläuft der Heukreuthgraben. Ca. 120 m Luftlinie im Norden des Plangebiets befinden sich der Bahnhof sowie ein Gewerbegebiet. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.11.2025.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Stolzenbergstraße-Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Plan in der Fassung vom 18.11.2025 liegt samt Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de und unter www.rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/ jederzeit einsehbar.

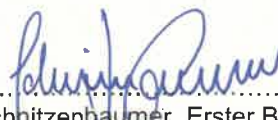
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB ebenfalls hingewiesen.



Markt Schliersee

Schliersee, 05.03.2026


Schnitzenbaumer, Erster Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht/
An die Amtstafel angeheftet am 05.03.2026

Der Bebauungsplan
ist somit am 05.03.2026 in Kraft getreten.